

## Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2021

### Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK<sup>1</sup>)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten. Der VetPK besteht seit 2004, wurde 2011 teil-, am 13. November 2014 totalrevidiert und am 12. November 2020 erneut teilrevidiert. Diese Anpassungen traten per 1. Januar 2021 in Kraft. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der Unterzeichnerfirmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

### Statistik

Im Berichtsjahr wurden mit 13 Fällen gleich viele Fachwerbungen beanstandet wie im Vorjahr. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Sekretariat hingegen deutlich mehr Belegexemplare eingereicht, wie unter der Rubrik Belegexemplare zu sehen ist. In 8 Fällen lag ein Verstoss gegen eine einzige Ziffer des VetPK vor während in 5 Fällen wie im Vorjahr ein Verstoss gegen zwei oder mehrere Ziffern des VetPK zu verzeichnen waren. In 12 Fällen (Vorjahr 12) ging die Beanstandung vom VetPK-Sekretariat aus. 1 Fall (Vorjahr 1) wurde von Konkurrenten ausgelöst. Dieser Fall konnte wie alle übrigen Fälle vom Sekretariat ohne Mediation gelöst werden. Während der Berichtsperiode beantwortete das VetPK-Sekretariat 11 Anfragen (Vorjahr 6). Alle Anfragen stammten von Veterinärpharmafirmen. Anfragen betrafen u.a. den Passwortschutz im Internet für Fachinformationen, Fragen zu Werbegeschenken, Adressänderung auf Werbematerialien und Interpretation des Begriffs Fachperson.

### Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 9.6 Tage (Vorjahr 6 Tage), wobei die Spanne von 1 bis 29 Tagen reichte. Die längere Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr ist aus Sicht des Sekretariats nicht auf eine allgemeine Zunahme der Komplexität der Fälle zurückzuführen. Für die verlängerte Verfahrensdauer sind vor allem 2 Fälle verantwortlich, die erst nach einer Fristverlängerung mit Bitte um erneute Stellungnahme erledigt werden konnten. Ohne diese 2 Fälle hätte die mittlere Verfahrensdauer 6.7 Tage betragen und sich nicht signifikant von der mittleren Verfahrensdauer vom Vorjahr unterschieden.

### Belegexemplare

Insgesamt wurden dem Sekretariat im Berichtsjahr 725 Belegexemplare eingereicht (Vorjahr 417), 683 in elektronischer Form (Vorjahr 331) und 42 auf Papier (Vorjahr 86). Die Zunahme der Belegexemplare kann grundsätzlich mit der Nachreichung von über 200 Belegexemplaren von einer Veterinärpharmafirma erklärt werden, welche systematisch alle Kommunikations- und Werbeaktivitäten der Jahre 2020 und 2021 zusammengestellt und als Belegexemplare eingereicht hat.

Die Verteilung der Anzahl Belegexemplare pro Firma erstreckte sich dabei von 5 (Min.) bis 205 (Max.).

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

**Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen (teilweise in mehreren Punkten beanstandet)**

- *Integritätsgrundsätze (VetPK 141-146)*  
Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärpharmafirmen und Fachpersonen darf keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen (Ziffer 141 VetPK). Vorteile sind erlaubt, sofern sie wertmässig bescheiden sind (Ziffer 144 VetPK) und gemäss Art. 3 VITH für die medizinische Praxis von Belang sind. In 3 Fällen wurde ein Verstoss gegen diese Grundsätze beanstandet (Vorjahr 1).  
Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass Wettbewerbe ebenfalls unter diese Integritätsgrundsätze fallen und damit Wettbewerbspreise dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen.
- *Inhaltliche Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 241-247)*  
Aussagen in der Fachwerbung müssen belegt sein (Ziffer 241 VetPK) und sie dürfen nicht irreführend sein (Ziffer 242 VetPK). Informative Werbung muss zudem das sogenannte succinct statement enthalten (Ziffer 245 VetPK). In 5 Fällen (Vorjahr 9) lag ein Verstoss gegen eine oder mehrere dieser Anforderungen vor.
- *Referenzen und Vergleiche (VetPK 251-259)*  
In diesem Bereich waren mit 9 Beanstandungen die meisten Verstösse zu verzeichnen und im Vergleich zum Vorjahr (4 Verstösse) ein starker Anstieg zu beobachten.
- *Veranstaltungen (VetPK Ziffer 3)*  
Bei Einladungen zu einer Veranstaltung im Ausland müssen sich die Teilnehmer angemessen an den Kosten beteiligen (Ziffer 315 VetPK). In einem Fall wurde gegen diesen Grundsatz verstossen. Bei Veranstaltungen in der Schweiz, die länger als einen halben Arbeitstag dauern, müssen sich die Teilnehmer ebenso an den Kosten beteiligen (Ziffer 333 VetPK). Gegen diesen Grundsatz war ebenfalls ein Verstoss zu verzeichnen.
- *Dokumentation des VetPK-Sekretariats mit Belegexemplaren (VetPK Ziffer 63)*  
In einem Fall musste das Einreichen der Belegexemplare an das Sekretariat beanstandet werden.

**VetPK-Sekretariat**

Dr. med. Fritz Grossenbacher

Zürich, Februar 2022